

Sind Sie älter als 65 ? Ist Ihre Eigenständigkeit eingeschränkt ? Sind Sie pflegebedürftig ?

Wussten Sie, dass es in Belgien finanzielle Beihilfen für Seniorinnen & Senioren gibt, deren Eigenständigkeit eingeschränkt ist?

**Eine Information des
Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Gospertstraße 1, 4700 Eupen
Stand: Oktober 2012**

Was ist die „B U B“ ?

Männer und Frauen ab dem 65. Lebensjahr, die in ihrer Eigenständigkeit eingeschränkt oder sogar pflegebedürftig sind, können eine finanzielle Unterstützung erhalten: die „Beihilfe zur Unterstützung von Betagten“, kurz BUB (französisch „APA“).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Grad der Selbstständigkeit (bzw. der Pflegebedürftigkeit), den Einkünften und der Haushaltszusammensetzung des Antragstellers. Der Verlust der Selbstständigkeit bestimmt, ob Sie Anrecht auf Beihilfe haben oder nicht.

Ermittlung des Verlustes der Selbstständigkeit

Der Hausarzt schätzt den Grad der Selbstständigkeit ein. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens bewertet. So untersucht der Hausarzt, ob die Person sich alleine fortbewegen kann, selbstständig essen kann, in der Lage ist, soziale Kontakte zu pflegen usw. Sein Bericht wird dem Antrag beigelegt.

Einige Monate nach der Antragsstellung erfolgt eine Einladung durch den Vertrauensarzt der Behörde. Diese vertrauensärztlichen Untersuchungen finden in der Nähe des Wohnortes des Antragstellers (in Eupen, Malmedy oder St. Vith) statt. Aus medizinischen Gründen kann diese Untersuchung (z.B. Bettlägerigkeit) auf Anfrage auch zuhause durchgeführt werden. Der Vertrauensarzt prüft den Grad der Selbstständigkeit, wie er vom Hausarzt angegeben wurde.

Der Grad des Verlustes an Selbstständigkeit wird in Form von Punkten ausgedrückt (7-18 Punkte)

Die Höhe der effektiven Entschädigung richtet sich nach der finanziellen Situation des Antragstellers.

Für die **finanzielle Situation** des Antragstellers werden berücksichtigt:

→ das *Einkommen* (Renten, Pensionen, Auslandsrenten)

→ das *Familienvermögen* (z.B. Immobilien, Häuser und Ländereien, entsprechend dem Katastereinkommen)

→ *Mobilien, Anlagen, Schenkungen...*

Nicht berücksichtigt werden: Kriegsentschädigungen, von Verwandten gezahlter Unterhalt, Urlaubsgeld...

Außerdem spielt die **Haushaltszusammensetzung** des Antragstellers eine Rolle: ob er allein lebt, mit anderen einen Haushalt bildet oder beispielsweise Personen zu Lasten hat.

Die Berechnung des Einkommens wird also für jeden Antragsteller individuell vorgenommen.

Sind **beide** Partner schwer krank, behindert oder pflegebedürftig, können beide getrennt einen Antrag auf Beihilfe stellen.

Die folgende Tabelle listet die Höchstsätze pro Kategorie auf.

Hierbei handelt es sich um die maximale finanzielle Unterstützung, die Sie erhalten können – Wie viel Sie tatsächlich bekommen, hängt von Ihrer Einkommenssituation ab.

	Jährlich	Monatlich
• Kategorie I (7 - 8 Punkte)	962,41 €	80,20 €
• Kategorie II (9 - 11 Punkte)	3.673,75 €	306,15 €
• Kategorie III (12 - 14 Punkte)	4.466,68 €	372,22 €
• Kategorie IV (15 - 16 Punkte)	5.259,39 €	438,28 €
• Kategorie V (17 - 18 Punkte)	6.460,42 €	538,37 €

Gibt es weitere Vorteile?

Wenn Ihre Einkünfte die vorgesehenen Einkommensgrenzen übersteigen, können Sie trotzdem einen Antrag auf Anerkennung als behinderte Person stellen, wodurch Sie eventuell einige andere sozial-steuerliche Vorteile beanspruchen können. Der Nutznießer einer BUB hat in jedem Fall Anrecht auf den Vorzugstarif bei seiner Krankenkasse („BIM/OMNIO“-Tarif (vorher VIPO)).

Konkret: Den Antrag auf „Beihilfung einer Beihilfe zur Unterstützung von Betagten“. . .

. . . stellen Sie in Ihrer Gemeinde. Der zuständige Beamte wird Ihnen beim Ausfüllen des Antrags behilflich sein (Einkommensbelege, ärztliche Gutachten,...) und ihn an die zuständige Behörde in Brüssel weiterleiten. Die Bearbeitung der Anträge dauert in der Regel etwa 8 Monate.

Seit dem 01/01/2003 wird übrigens die Beihilfe für Altenheimbewohner bzw. für Personen, die in ein Krankenhaus aufgenommen wurden, nicht mehr gekürzt.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich bei der Gemeinde vorstellig zu werden, können Sie eine Person Ihres Vertrauens hiermit beauftragen.

Bewohner eines Alten- und Pflegewohnheimes können mit dem zuständigen Beamten absprechen, dass er den Antragsteller im Heim aufsucht.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Rentenamt Ihrer Gemeinde.